



# Alles was (Arbeits)recht ist.

Tipps und Rechtsprechung von Ihren Experten für Arbeitsrecht.

## Geringfügige Beschäftigung – gering geschätzt?

Die Bundesagentur für Arbeit zählte nach eigenen Angaben im September 2007 bundesweit insgesamt 6,9 Millionen „Minijobber“. 4,8 Millionen Menschen hatten in Deutschland einen Nebenjob ohne Haupttätigkeit mit Sozialversicherungspflicht. Weitere 2,1 Millionen Arbeitnehmer bessern ihr Einkommen mit einem Nebenjob auf. Entgegen der landläufigen Meinung hat der geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie ein Vollzeitbeschäftigter. Die Schlechterstellung geringfügig Beschäftigter gegenüber Vollzeitbeschäftigten ist rechtswidrig. Gleichwohl werden geringfügig Beschäftigte in der Praxis weitgehend arbeitsrechtlich benachteiligt, indem sie von Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und an gesetzlichen Feiertagen, von bezahltem Urlaub, betrieblichen Leistungen wie Weihnachtsgeld und auch dem Kündigungsschutz ausgeschlossen werden oder auch weniger (Tarif)Lohn erhalten als vergleichbare Vollzeitbeschäftigte. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 400,00 € nicht übersteigt.

Der Arbeitnehmer ist bis zu dieser Grenze von der Sozialversicherung befreit. Der Arbeitgeber hat für geringfügig Entlohnte dennoch bestimmte Pauschalabgaben (wie z.B. eine Kranken- und Rentenversicherungspauschale) zu leisten. Gleichwohl ist der Minijobber - trotz der Krankenversicherungspauschale - nicht krankenversichert. Seit der Gesundheitsreform im April 2007 sind Personen, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben, jedoch krankenversicherungspflichtig. Die Rentenversicherungspauschale jedoch wird dem Rentenkonto des Arbeitnehmers gutgeschrieben. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmer schriftlich auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass er für die Rentenversicherung auf die Versicherungsfreiheit seiner geringfügigen Beschäftigung verzichten kann. So kann er durch eigene Zuzahlung in Höhe von 4,9% des Bruttolohns erhebliche Rentenansprüche erwerben. Noch nutzen lediglich ca. 2,5% der Minijobber diese Zuzahlung, trotz ihrer Vorteile. In der Praxis werden geringfügig Beschäftigte oft vom Arbeitgeber variabel, d.h. nur entsprechend dem Arbeitsanfall, eingesetzt.

Grundsätzlich kann eine solche Arbeit auf Abruf vereinbart werden; dabei muss jedoch eine bestimmte Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit festgelegt werden. Fehlt die Vereinbarung einer wöchentlichen Arbeitszeitdauer, gilt eine Arbeitszeit von 10 Stunden pro Woche als vereinbart, die auch vergütet werden muss. Zur Klarheit: Arbeitgeber und Arbeitnehmer dürfen eine 10 Stunden unterschreitende Wochenarbeitszeit vereinbaren. Es wird also keine Mindestarbeitszeit garantiert, sondern nur dann eine Arbeitsdauer von 10 Wochenstunden fingiert, wenn vertraglich keine Dauer bestimmt ist. Mit dieser gesetzlichen Regelung soll vermieden werden, dass der Arbeitgeber einseitig die Dauer der Arbeitszeit und damit auch die Höhe des Entgelts variieren kann. Das Beschäftigungsrisiko soll beim Arbeitgeber bleiben und nicht auf den Arbeitnehmer abgewälzt werden. Der Gesetzgeber stellt klar, dass geringfügig Beschäftigte sich in ihren Rechten und Pflichten nicht von Vollzeitbeschäftigten unterscheiden. Gleichwohl ist diese Tatsache in der Praxis weitgehend unbekannt.

Ihren Fachanwalt für Arbeitsrecht finden Sie ganz in Ihrer Nähe:

### PASSAU

Kanzlei Binder und Partner  
Tel. 0851/490 650  
kanzlei@binderpartner.net

Kanzlei Cröy, Zehner, Wirth & Partner  
Tel. 0851/383 390  
rechtsanwaelte@kanzlei-zwp.de

Kanzlei Dr. Fischer, John, Hohl, Biber  
Tel. 0851/9 56 94-0  
rechtsanwaelte1@gmx.de

Kanzlei Menth & Wiszkocsill  
Tel. 0851/490 16 36  
kanzlei@wiszkocsill.de

Kanzlei Olschar  
Tel. 0851/490 633-0  
kanzlei@olschar.de

Kanzlei Ramelsberger & Weber  
Tel. 0851/9 56 78-0  
info@kanzlei-raa.de

### POCKING

Kanzlei Prof. Gerauer,  
Dr. Wölff & Kollegen  
Tel. 08531/91 68-0  
kanzlei@gerauer.de

Kanzlei Dr. Zuleger &  
Ragaller-Di Pietro  
Tel. 08531/9 17 10  
rechtsanwaelte@kanzlei-hzs.de

### GRAFENAU

Kanzlei Buchner & Kässer  
Tel. 08552/10 66  
RAeBuKae@t-online.de

### DEGGENDORF

Kanzlei Cording  
Tel. 0991/31 02-0  
deg@cording-rechtsanwaelte.de

Kanzlei Hollmayr  
Tel. 0991/3 20 94-0  
info@kanzlei-hollmayr.de

Kanzlei am Alten Rathaus  
Tel. 0991/3 71 72-0  
kontakt@kanzlei-am-alten-rathaus.de

Kanzlei Wurster  
Tel. 0991/370 520  
info@rae-wurster.de